

### Tabellarische Übersicht Eingliederungszuschuss (EGZ)<sup>1</sup>

Lfd. Nr.: 4

Art des EGZ § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m.	Voraussetzungen in Bezug auf das Arbeitsverhältnis	Förderdauer	Förderhöhe	Nachbeschäftigungs- zeit
<b>EGZ für Arbeitnehmer mit Vermittlungs- hemmnissen §§ 88,89 SGB III</b>	- i.d.R. mindestens ein <b>12</b> monatiges Arbeitsverhältnis - in besonders begründeten Einzelfällen bei 6-monatigen Arbeits- verhältnis (dann Förder- dauer max. 3 Monate)	- i.d.R. <b>6 Monate</b> - in besonders begründeten Einzelfällen max. 12 Monate - <b>ab 55 Jahren:</b> i.d.R. 24 Monate - in besonders begründeten Einzelfällen max. 36 Monate (Förderung muss bis zum 31.12.2028 begonnen haben)	- <b>30 %</b> bei einfachen Vermittlungshemmnissen - <b>40%</b> bei mittelschweren Vermittlungshemmnissen - <b>50%</b> bei multiplen Vermittlungshemmnissen	entspricht der jeweiligen Förderdauer, maximal 12 Monate
<b>EGZ für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen § 90 Abs. 1 SGB III</b>	- i.d.R. mindestens ein <b>6</b> monatiges Arbeitsverhältnis	- i.d.R. <b>12 Monate</b> - in besonders begründeten Einzelfällen max. 24 Monate	- i.d.R. <b>50 %</b> - in besonders begründeten Einzelfällen max.70 % - Degression um 10% der Förderhöhe nach 12 Monaten (Förderhöhe darf 30 % nicht unterschreiten)	entspricht der jeweiligen Förderdauer, maximal 12 Monate
<b>EGZ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen § 90 Abs. 2 SGB III</b>	- i.d.R. mindestens ein <b>6</b> monatiges Arbeitsverhältnis	- i.d.R. <b>36 Monate</b> - in besonders begründeten Einzelfällen max. 60 Monate - <b>ab 55 Jahren:</b> - i.d.R. 36 Monate - in besonders begründeten Einzelfällen max. 96 Monate	- i.d.R. <b>50 %</b> - in besonders begründeten Einzelfällen max.70 % - Degression um 10% der Förderhöhe nach 24 Monaten (Förderhöhe darf 30 % nicht unterschreiten)	keine Nach- beschäftigungszeit und keine Rück- zahlungsverpflichtung (§ 92 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 SGB III)

<sup>1</sup> Die prozentualen Angaben beziehen sich auf das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt sowie den pauschalierten Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.